

VG Dresden

Beschluss vom 19.7.2007

Tenor

Der Antragsgegner zu 1 wird verpflichtet, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vorläufig abzu-
sehen.

Die Antragsgegnerin zu 2 wird verpflichtet, dem Antragsteller bis zu einer bestands- bzw. rechtskräf-
tigen Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 7. Juni 2007
Duldungen zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegner je zur Hälfte.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller wendet sich gegen die ihm drohende Abschiebung.

I.

Der 1980 geborene Antragsteller ist Staatsangehöriger der Demokratischen Republik Kongo. Nach
seiner Einreise in die Bundesrepublik im Dezember 2001 durchlief er ein erfolgloses Asylverfahren.
Ein die Ablehnungsentscheidung des damaligen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer
Flüchtlinge vom 4. November 2003 bestätigendes Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden aus dem
Juni 2005 (Az.: A 12 K 31015/03) ist seit Oktober 2005 rechtskräftig.

In der Folgezeit wurde der Antragsteller zunächst wegen fehlender Reisepapiere geduldet. Am 27.
April 2007 legte er der Antragsgegnerin zu 2 einen von der Botschaft der Demokratischen Republik
Kongo am 17. April 2007 ausgestellten Reisepass vor, den diese in Verwahrung nahm und an den
Antragsgegner zu 1 weiterleitete.

Am 7. Juni 2007 beantragte der Antragsteller bei der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin zu 2
die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Zur Begründung trug er vor, dass er eine feste Freundin
habe, die im Oktober ein Kind von ihm erwarte. Da diese noch in Scheidung von einem anderen
Mann lebe, dauere „die Vaterschaftsanerkennung noch eine Weile“. Zudem wurde eine Urkunde

des Jugendamts der Antragsgegnerin zu 2 vom 22. Mai 2005 „über die Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter“ für das Kind der Frau K. A., geb. K., mit dem voraussichtlichen Entbindungstermin 13. Oktober 2007 vorgelegt. Ebenfalls mit Schreiben vom 7. Juni 2007 teilte die Antragsgegnerin zu 2 dem Antragsgegner zu 1 mit, dass dem Antragsteller eine Duldung, gültig bis zum 6. September 2007 erteilt worden sei. Als Grund wurde angegeben: „Bearbeitung der AE, Vaterschaftsanerkennnis für ein deutsches Kind mit voraussichtlichem Geburtstermin 13.10.2007 wurde vorgelegt“.

Gleichwohl teilte die Antragsgegnerin zu 2 dem Antragsgegner zu 1 auf dessen Anfrage am 26. Juni 2007 mit (vgl. BA 175), dass keine Abschiebehindernisse bekannt seien. Zwar werde der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis geprüft, „die Kindesmutter“ sei „jedoch noch verheiratet, so dass der Antrag damit keine Aussicht auf Erfolg“ habe. Mit Schreiben vom 28. Juni 2007 teilte die Antragsgegnerin zu 2 dem Antragsteller mit, dass sie beabsichtige, seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abzulehnen. Er habe keinen Anspruch auf den begehrten Titel erlangt, weil er wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr und Fahrens ohne Fahrerlaubnis rechtskräftig zu einer Geldstrafe in Höhe von 55 Tagessätzen verurteilt worden sei. Mit Verfügung vom 4. Juli 2007 widerrief die Antragsgegnerin zu 2 zudem die dem Antragsteller erteilte Duldung. Dieser Widerruf wurde dem Antragsteller nach Darstellung seiner Prozessbevollmächtigten am 11. Juli 2007 gegen 2:00 Uhr morgens übergeben. Der Antragsteller wurde in der Wohnung seiner Lebensgefährtin festgenommen und in Abschiebegewahrsam verbracht. Seine Abschiebung war für den gleichen Tag um 23:15 Uhr vorgesehen.

Der Antragsteller hat ebenfalls am 11. Juli 2007 über seine Prozessbevollmächtigte um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Diese macht geltend, dass eine Abschiebung des Antragstellers als Verstoß gegen Art. 6 GG zu werten sei, der auch vor der Geburt des deutschen Kindes des Antragstellers aufenthaltsrechtliche Vorwirkungen entfalte. Der Antragsteller beabsichtige mit seinem Kind und dessen Mutter in einer familiären Lebensgemeinschaft zusammenzuleben. Es sei ihm nicht zuzumuten die nach einer Abschiebung folgende Einreisesperre abzuwarten. Zudem sei er nicht in der Lage die hohen Abschiebekosten zu begleichen.

Die Antragsgegner sind den Anträgen entgegen getreten. Die Antragsgegnerin zu 2 sieht in der bevorstehenden Vaterschaft des Antragstellers kein Ausreise- oder Abschiebehindernis. Der Antragsgegner zu 1 hat nach Kenntnis des gerichtlichen Rechtsschutzantrags die Abschiebung storniert. Er vertritt nunmehr die Auffassung, dass gegen ihn kein Anordnungsgrund vorliege, da die Abschiebung nicht mehr unmittelbar bevorstehe.

II.

Die Anträge haben Erfolg.

Da der Antragsteller derzeit weder über einen Aufenthaltstitel noch über ein fiktives Bleiberecht verfügt (vgl. § 81 AufenthG) kann ihm – seinem Antrag entsprechend – einstweiliger Rechtsschutz gegen die ursprünglich bereits für den 11. Juli 2007 vorgesehene Abschiebung in sein Heimatland nur durch Erlass einstweiliger Anordnungen nach § 123 VwGO mit dem Inhalt gewährt werden, dass der Antragsgegnerin zu 2 aufzugeben ist, ihm zumindest vorläufig weitere Duldungen zu erteilen

bzw. dem Antragsgegner zu 1 die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen vorläufig zu untersagen.

Der Antragsteller hat auch – wie § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO es verlangt – glaubhaft gemacht, dass ihm gegenüber den Antragsgegnern solche Ansprüche zustehen (sog. Anordnungsanspruch) und deren vorläufige Sicherung nötig erscheint (sog. Anordnungsgrund).

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Verlängerung bzw. (Neu-)Erteilung einer Duldung, da Abschiebehindernisse im Sinne des § 60 a Abs. 2 AufenthG vorliegen.

Nach § 60 a Abs. 2 AufenthG ist die Abschiebung auszusetzen, solange sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Dass einer Abschiebung des Antragstellers keine zielstaatsbezogenen Hindernisse im Sinne des § 53 AuslG – nunmehr § 60 Abs. 2–7 AufenthG – entgegenstehen, hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in seinem Bescheid vom 4. November 2003 bestandskräftig festgestellt. Das Vorliegen weiterer tatsächlicher Abschiebehindernisse ist nicht ersichtlich. Die Rückführung des Antragstellers in die Demokratische Republik Kongo dürfte möglich sein, da dessen Identität feststeht und er über einen gültigen Pass verfügt.

Allerdings hat der Antragsteller aufgrund seiner familiären Situation ein rechtliches Abschiebehindernis glaubhaft gemacht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. InfAuslR 1998, 213; EZAR 021 Nr. 5) kann sich ein Abschiebungshindernis auch aus der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung des Art. 6 Abs. 1 GG ergeben. Es ist dann zu bejahen, wenn es dem betroffenen Ausländer nicht zuzumuten ist, seine familiären Beziehungen durch Ausreise zu unterbrechen. Geboten ist insoweit grundsätzlich eine Betrachtung des Einzelfalles (vgl. in diesem Sinne BVerwG, NVwZ 2000, 59).

Die Kammer geht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes davon aus, dass auch die nichteheliche Vaterschaft eines Ausländers hinsichtlich des ungeborenen Kindes einer deutschen Staatsangehörigen einen Umstand darstellen kann, der unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Familie nach Art. 6 Abs. 1 und 2 GG aufenthaltsrechtliche Vorwirkungen entfaltet (vgl. Beschluss des SächsOVG vom 15. September 2006, Az.: 3 BS 189/06, InfAuslR 2006, 446). Das Sächsische Obergericht hat solche Vorwirkungen für den Fall angenommen, dass der nichteheliche Vater durch die vorgeburtliche Anerkennung der Vaterschaft und des gemeinsamen Sorgerechts zu erkennen gegeben hat, dass er elterliche Verantwortung übernehmen wird, und zudem der Entbindungszeitraum so nahe bevorsteht, dass bis zur Geburt ein Familiennachzug unter Einhaltung der Einreisevorschriften erfahrungsgemäß nicht mehr in Betracht kommt. Dabei sei u. a. zu berücksichtigen, dass im Kleinkindalter bereits eine verhältnismäßig kurze Trennungszeit im Lichte von Art. 6 Abs. 2 GG unzumutbar lang und daher unverhältnismäßig sein könne. Dies gelte erst recht für die Trennung im Zeitpunkt der Geburt und der ersten Lebensmonate eines Kindes. Die Ausländerbehörde dürfe die Abschiebung des Vaters eines ungeborenen Kindes allenfalls so lange vornehmen, wie eine Rückkehr vor der Geburt sichergestellt werden könne, was auch voraussetze, dass sie zu erkennen gebe, die Wirkungen der Abschiebung gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf Antrag auf den Zeitpunkt der errechneten Geburt zu befristen.

Gemessen an diesen Grundsätzen hält die Kammer es bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur möglichen summarischen Prüfung für überwiegend wahrscheinlich, dass sich der Antragsteller auf den Schutz aus Art. 6 GG berufen kann. Er hat bereits am 22. Mai 2007 mit Zustimmung der Kindsmutter die Vaterschaft für das noch ungeborene Kind der Frau K. A. anerkannt. Mit eidesstattlicher Versicherung vom 11. Juli 2007 haben der Antragsteller und Frau A. erklärt, dass sie beabsichtigen, das gemeinsame Kind „im Rahmen einer familiären Lebensgemeinschaft unter Wahrung eines gemeinsamen Wohnsitzes zu erziehen“. Sie würden das gemeinsame Sorgerecht für das Kind gemeinsam ausüben. Eine entsprechende Sorgerechtserklärung würden sie beim zuständigen Jugendamt abgeben, „sobald dies rechtlich möglich“ sei. Ausweislich der weiteren mit den Anträgen vorgelegten Unterlagen ist der Antragsteller zum 1. Juli 2007 in den Mietvertrag seiner Lebensgefährtin eingetreten und wurde vom Vermieter „als Lebenspartner in die Wohnung aufgenommen“. Dass der Antragsteller derzeit tatsächlich mit Frau A. zusammen lebt, dokumentiert sich auch in der Tatsache, dass er in der Nacht vom 11. Juli 2007 in der gemeinsamen Wohnung festgenommen und von dort in Abschiebegewahrsam verbracht wurde. Nach alledem bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller tatsächlich die elterliche Verantwortung für sein noch ungeborenes Kind übernehmen wird. In Anbetracht des für den 13. Oktober 2007 errechneten Entbindungstermins hält es die Kammer auch für unwahrscheinlich, dass der Antragsteller im Fall seiner Abschiebung eine Chance hätte vor diesem Zeitpunkt erneut in die Bundesrepublik einzureisen. Weder haben die Antragsgegner zu erkennen gegeben, dass sie gewillt sind, die Auswirkungen der Abschiebung gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf den Zeitpunkt der errechneten Geburt zu befristen, noch ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass es dem Antragsteller rein tatsächlich möglich sein könnte, die Einreiseformalitäten zum Familiennachzug von seiner Heimat aus in weniger als drei Monaten zu erfüllen. Zudem dürfte auch eine erneute Reise vom Kongo nach Deutschland sowie die Begleichung der Abschiebekosten seine finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigen.

Nach alledem hält es die Kammer im vorliegenden Einzelfall auch für gerechtfertigt, dass einwanderungspolitische Interessen des Staates hier hinter den durch Art. 6 GG geschützten privaten Belangen zurücktreten müssen.

Das glaubhaft gemachte rechtliche Abschiebehindernis stellt im Verhältnis zur Zentralen Ausländerbehörde des Freistaates Sachsen – dem Antragsgegner zu 1 – ein inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis für die Abschiebung dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. November 1997, Az.: 9 C 13/96, BVerwGE 105, 322 ff.), so dass auch insoweit ein Anordnungsanspruch des Antragstellers besteht.

Dem Antragsteller stehen auch Anordnungsgründe hinsichtlich der begehrten einstweiligen Anordnungen zur Seite. Die Antragsgegner haben durch ihr Verhalten deutlich gemacht, dass sie eine Aufenthaltsbeendigung des Antragstellers noch vor der Geburt seines Kindes durchsetzen wollen. Beide haben ausdrücklich die Auffassung vertreten, dass sie die familiäre Situation des Antragstellers nicht als Abschiebungs- bzw. Vollstreckungshindernis bewerten. An dieser Einschätzung hat der Antragsgegner zu 1 auch nach der aufgrund des Antrageseingangs erfolgten Stornierung der für den gleichen Tag vorgesehenen Abschiebung festgehalten. Ohne die Gewährung des beantragten vorläufigen Rechtsschutzes würde dem Antragsteller damit auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Aufenthaltsbeendigung unmittelbar drohen.

Die Antragsgegnerin zu 2 ist demnach zu verpflichten, dem Antragsteller wegen eines rechtlichen Abschiebehindernisses vorläufig weitere Duldungen zu erteilen. Ob dem Antragsteller darüber hinaus auch ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, bleibt der – zunächst behördlichen – Prüfung seines entsprechenden Antrags vom 7. Juni 2007 vorbehalten. Zwar kann ihm wegen seiner Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von 55 Tagessätzen wohl tatsächlich keine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug erteilt werden (vgl. §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 Nr. 3, 5 Abs. 2, 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Allerdings ist in dem oben beschriebenen Abschiebehindernis aus familiären Gründen auch ein rechtliches Ausreisehindernis im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG zu sehen, das die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen rechtfertigen könnte.

Dem Antragsteller zu 1 sind ebenfalls antragsgemäß die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen vorläufig zu untersagen.

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß §§ 154 Abs. 1, 159 VwGO den unterlegenen Prozessbeteiligten aufzuerlegen.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 63 Abs. 2 GKG und in Übereinstimmung mit den Ziffern 1.5, 8.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).